

Satzung der Deutschen Jugendkraft Stotzard e.V.

Stand: 14. März 2009

Paragraph 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Stotzard e.V.“ und hat seinen Sitz in Stotzard. Der abgekürzte Name lautet „DJK Stotzard e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Deutsche Jugendkraft – Diözese Augsburg – Kreis Augsburg. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Paragraph 2: Der Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, den Volkssport zu fördern, seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerecht Sport zu ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi zu dienen. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Regeln und Grundsätzen des Amateursports. Ausnahmen bestimmen sich nach den Vorschriften des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend und Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

Paragraph 3: Maßnahmen zur Durchführung des Vereinszwecks

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Maßnahmen:

1. Der Verein sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Er bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
3. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztlicher Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung, die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

Paragraph 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein DJK Stotzard e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 52 AO, indem er insbesondere den Volks- und Breitensport fördert. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Das gegenwärtige und zukünftige Vereinsvermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Tätigkeit für den Verein geschieht ehrenamtlich und unentgeltlich. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Peter in Stotzard.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Paragraph 5: Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person ab Geburt werden, die die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern;
Dies sind Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- b) passiven Mitgliedern;
Dies sind Mitglieder, die in keiner Abteilung sportlich oder als Träger eines Ehrenamtes tätig sind. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- c) Ehrenmitgliedern;
Dies sind Persönlichkeiten, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden wegen der hervorragenden Verdienste, die sie sich um den Verein erworben haben. Sie sind von der Entrichtung der Pflichtbeiträge befreit und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

- d) jugendlichen Mitgliedern;
Dies sind Mitglieder, die sich aktiv betätigen, das 12. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Für sie gelten die Bestimmungen über die aktiven Mitglieder, sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben, werden zu gegebener Zeit geehrt.

Paragrah 6: Eintritt, Austritt, Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuches durch das zuständige Vereinsorgan.

Das Gesuch auf Aufnahme ist in schriftlicher Form beim Vereinsvorstand im Sinne des Paragraphen 9, Ziffer 1, der Satzung einzureichen. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.

Lehnt der Vereinsvorstand das Aufnahmegesuch mit einfacher Mehrheit ab, entscheiden auf Antrag des Aufnahmewilligen die Vereinsmitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Das Mitglied ist in den Verein aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit dem Aufnahmegesuch entspricht.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres frei. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, zu dem der Austritt erklärt wurde, sofern die Austrittserklärung einen Monat vor Jahresende, auf das der Austritt erklärt wurde, dem Vorstand zugegangen ist und das ausscheidende Mitglied seine Verpflichtungen, insbesondere zur Entrichtung der Beiträge, bis zum Austritt erfüllt.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung,
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

- c) wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen über ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Ältestenrat. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. In leichteren Fällen kann ein Ausschluß auf Zeit erfolgen. Eines Wiederaufnahmeantrages bedarf es dann nicht. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann erst nach Ablauf von zwei Jahren auf Antrag wieder aufgenommen werden.

Paragraph 7: Rechte, Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Alle Mitglieder haben das Recht, zu den für sie festgesetzten Übungsstunden die Sportanlagen zu betreten und die vorhandenen Sportgeräte zu benutzen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinsvermögen ist nicht statthaft. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in Kraft befindlichen, vom Verein oder den Haus- bzw. Platzeigentümern erlassenen Haus- und Platzordnungen zu befolgen.

Es ist Pflicht der Mitglieder, auf das Vereinsvermögen zu achten und es nicht vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen. Die Schadensersatzpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. In sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt werden. Ein Erlaß kann nur in dringenden Fällen erfolgen.

Über die Erhebung einmaliger Umlagen, die nur aus besonderem Anlass zugelassen sind, entscheidet die Generalversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.

Paragraph 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ältestenrat.

Paragraph 9: Vorstand, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem geistlichen Beirat, dem Hauptschriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Hauptkassier, dem 2. Kassier, dem Geschäftsführer, allen Abteilungsleitern und -leiterinnen sowie deren Vertretern, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter.

2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein Dritten gegenüber je allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln. Als Fall der Verhinderung gilt auch der Rücktritt des 1. Vorsitzenden.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist an Satzung, Beschlüsse der Mitglieder- und Generalversammlung und Entscheidungen des Ältestenrates gebunden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan zur alleinigen Zuständigkeit zugewiesen sind; die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitglieder- und Generalversammlungen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sowie Vorschriften über die Einberufung und das Verfahren bei Vorstandssitzungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Vorstand selbst gibt.

5. Die Aufgabe der Kassenrevisoren ist die Prüfung der Kassen und Buchführung sowie der Ordnungsmäßigkeit der Vermögensverwaltung und die Beratung der Kassiere.

Den Revisoren ist daher jederzeit Einblick in die Buchführungsunterlagen und die Kassenbücher zu gewähren. Die Kassenrevisoren haben der ordentlichen Generalversammlung Bericht über Kassenführung und Vermögensverwaltung zu erstatten.

6. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Ältestenrates werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren und zwar einzeln für jedes Amt in geheimer Wahl oder, bei Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder, durch Handzeichen gewählt.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreichen. Ist eine absolute Mehrheit nicht erzielt worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die höchsten relativen Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten.

Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates genügt die relative Mehrheit.

Mitglieder, die in der Generalversammlung nicht anwesend sind, sind nicht wählbar, sofern sie sich nicht im voraus durch schriftliche Erklärung zur Annahme des Amtes bereit gefunden haben.

Der geistliche Beirat wird nicht gewählt; Er ist mit dem jeweiligen katholischen Ortspfarrer identisch und Vorstandsmitglied kraft Amtes.

Paragraph 10: Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und 4 aktiven oder passiven Mitgliedern.

Er hat die Aufgabe eines Vereinsgerichtes und wacht über die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder- und Generalversammlung. Er ist zuständig ferner für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern, sofern die Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis resultieren.

Der Ältestenrat hat die in Paragraph 6, Ziffer 3, der Satzung festgelegte Strafgewalt und entscheidet bei Streitigkeiten als Schiedsgericht für beide Seiten verbindlich. Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts, sofern dies in Vereinssachen überhaupt gesetzlich zulässig ist, ist die Streitigkeit vor den Ältestenrat zu bringen.

Der Ältestenrat wird tätig auf Anrufung durch den Vereinsvorstand oder auf schriftliche Anrufung durch 10 stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Er wird außerdem tätig, wenn ein Mitglied beabsichtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten.

Paragraph 11: Mitglieder- und Generalversammlung

1. Die einfache Mitgliederversammlung findet bei Bedarf unter Einberufung durch den Vorstand oder schriftlichen Antrag von 10 Mitgliedern statt.

Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Anschlag am schwarzen Brett des Vereins.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführungstätigkeit, die dem Vereinsvorstand obliegt, hinausgehen. Dazu zählen insbesondere:

- a) Verfügungen über Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder grundstücksgleiche Rechte,
- b) Verfügungen über Vermögensgegenstände, deren Wert über einen Betrag von € 20.000,- hinausgehen,
- c) Die Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als €20.000,- und der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein länger als 10 Jahre binden,
- d) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- e) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge, denen eine Ablehnung durch den Vorstand vorausgegangen ist.

Die einfache Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Personen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Vierteljahr im Anschluß an das abgelaufene Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) statt.

Die Aufgabe der Generalversammlung ist die Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein und die Beratung und Beschlußfassung über Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereins betroffen werden.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern,
- b) Wahl des Ältestenrates,
- c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins,

- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluß mit anderen Vereinen, Eintritt in Verbänden des deutschen Sports oder Austritt,
- g) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen,
- h) Festlegung des Geschäftsjahres des Vereins.
Sofern kein abweichender Beschluß gefaßt wird, ist Geschäftsjahr des Vereins das Kalenderjahr.

Vorschlagsrecht zur Wahl in den Vereinsvorstand und Ältestenrat hat jedes stimmberechtigte Mitglied aus der Generalversammlung und jedes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Generalversammlung hat in jedem Fall auch die Befugnis der einfachen Mitgliederversammlung. Die einfache Mitgliederversammlung darf nicht in Angelegenheiten entscheiden, die der Generalversammlung zugewiesen sind.

3. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt über die örtlichen Presseorgane „Aichacher Zeitung“ und „Aichacher Nachrichten“ und durch Anschlag am schwarzen Brett des Vereines unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Die ordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Personen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Die einfache Mitgliederversammlung und die Generalversammlung fassen grundsätzlich ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Dasselbe gilt für die in Ziffer 2 dieses Paragraphen in e) und f) genannten Angelegenheiten.

Sind Mitglieder- oder Generalversammlungen nicht beschlußfähig, weil die notwendige Mitgliederzahl nicht anwesend ist, so ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen, wobei die Vorschriften für die Einberufung der ersten Versammlung entsprechend anzuwenden sind. Diese 2. Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.

5. Anträge, über die in der Mitglieder- oder Generalversammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, sind von den Antragsstellern schriftlich so rechtzeitig beim Vereinsvorstand einzureichen, daß die Bezeichnung des Antrages in der Tagesordnung möglich ist.

Anträge auf Änderung der Satzung und in Angelegenheiten, zu denen für eine Beschlußfassung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, müssen unter Angabe der Gründe für den Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Dies gilt nicht, wenn diese Anträge vom Vereinsvorstand eingebracht werden.

6. Die in einer Mitglieder- oder Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Hauptschriftführer oder dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitglieder- oder Generalversammlung kann auf Beschluß des Vereinsvorstandes jederzeit einberufen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn der Ältestenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von 8 Tagen.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gelten die Vorschriften über die Einberufung und Ladung einer ordentlichen Generalversammlung entsprechend.

Die außerordentlichen Versammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen Versammlungen.

Paragraph 12: Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

Paragraph 13: Allgemeine Verpflichtungen

Der Verein hat als Mitglied des Bundesverbandes der Deutschen Jugendkraft folgende Pflichten:

- a) Die Vereinssatzung ist bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,
- b) Der Verein hat durch Entsendung von Vertretern an gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen im Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen,
- c) Der Verein hat die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,
- d) Er hat die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundes-, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten,
- e) Er hat für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Fachverbänden und Landessportbünden zu sorgen.

Paragraf 14: Austritt aus dem DJK-Bundesverband

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei dieser Generalversammlung muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Die Einladung zu dieser Generalversammlung ist gleichzeitig sowohl dem Kreisverband als auch dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluß ist als Auszug aus dem Protokoll dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird wirksam am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austrittsbeschluß gefaßt worden ist, und wenn der Vorstand des Bundesverbandes den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, der Diözese oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

Paragraf 15: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei dieser Generalversammlung muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Sollte bei dieser Generalversammlung nicht die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Die Einladung zu dieser Generalversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluß ist im Auszug aus dem Protokoll dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Paragraph 16: Heilungsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig und unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen der Satzung gleichwohl. Die Satzung ist in einem Sinne anzupassen, das der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Paragraph 17: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1979 in Kraft.